

SATZUNG

über die Erstattung von Kanalbaubeiträgen sowie Vorauszahlungen zu den Kanalbaubeiträgen für Sanierungsinvestitionsmaßnahmen (Erneuerungsmaßnahmen) mit Bescheiderteilung in den Jahren 1975 - 1984 der Verbandsgemeinde Diez vom 31.07.1985

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Diez hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 7, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 02. September 1977 (GVBl. S. 306) in der zur Zeit gültigen Fassung und in Anlehnung an die Bestimmung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Diez vom 01.08.1984 in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bad Ems vom 22. Juli 1985 bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

- (1) Um eine Doppelbelastung auszuschließen, sollen Kanalbaubeiträge und Vorauszahlungen auf Kanalbaubeiträge, die in der Zeit vom 01.01.1975 bis 31.12.1984 aufgrund der bis 31.12.1984 gültigen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Diez vom 08.01.1975 bzw. 12.01.1979 für Erneuerungsmaßnahmen erhoben wurden, aus Gründen der Gleichbehandlung aller Entgeltpflichtigen im Abwasserbeseitigungswesen erstattet werden.
- (2) Diese Regelung wird deshalb getroffen, da ab dem 01.01.1985 gem. Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Umlage der Abwasserabgabe - Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Diez vom 01.08.1984 der Aufwand dieser Erneuerungsmaßnahmen über die laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen von den jeweiligen Grundstückseigentümern erhoben werden.

§ 2

Geltungsbereich und Erstattungsgegenstand

- (1) Erstattet werden Kanalbaubeiträge und Vorauszahlungen auf Kanalbaubeiträge, die für Erneuerungsmaßnahmen der Ortskanalisation im Gebiet der Verbandsgemeinde Diez in der Zeit vom 01.01.1975 bis 31.12.1984 erhoben wurden.
- (2) Nicht unter die Erstattungen gem. Abs. 1 fallen Kanalbaubeiträge und Vorauszahlungen auf Kanalbaubeiträge für Grundstücke, die über private Kanalleitungen erschlossen waren und in der Zeitspanne gem. § 1 Abs. 1 durch Erweiterungsmaßnahmen oder Ortskanalisation neu angeschlossen wurden und in dem vorgegebenen Zeitraum mit Kanalbaubeiträgen aufgrund dieser Erweiterungsmaßnahmen veranlagt wurden.

§ 3
Umfang der Erstattung

- (1) Zurückgezahlt werden die gezahlten Kanalbaubeiträge und Vorauszahlungen auf Kanalbaubeiträge unter Abzug eines Auflösungsbetrages vom 3. v. H. pro Jahr einschl. des Jahres, in dem die Veranlagung erfolgte bis zum 31.12.1984.
- (2) Eine Verzinsung der gezahlten Kanalbaubeiträge sowie der Vorauszahlungen auf Kanalbaubeiträge von Seiten der Verbandsgemeindewerke Diez erfolgt nicht.

§ 4
Fälligkeit

Die Erstattung wird 2 Wochen nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Erstattungsbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diez, den 31.07.1985

Günzler, Bürgermeister